

## Ideenwettbewerb „10x10=100“ zur identitätsstiftenden Gestaltung von Schulfreiräumen und Spielplätzen im Rahmen von 100 Jahre NÖ Richtlinie 2022/2023

### Fördergegenstand / Voraussetzungen für eine Förderung

Gefördert werden ausschließlich niederösterreichische Projekte zur Schaffung von Schulfreiräumen und Spielplätzen, die als breitenwirksame Treffpunkte und Bewegungsräume einen wesentlichen Faktor zur Identifizierung der Bevölkerung mit „ihrem“ Ort in Niederösterreich darstellen.

Gefördert wird die Projektidee. Der Fokus liegt dabei auf der Einreichung einer besonderen Idee, eines besonderen Konzeptes oder eines besonderen Themas für einen neuen Spielplatz oder Schulfreiraum in der Gemeinde. Schwerpunkte können z. B. auf Themen wie Mehrfachnutzung, innovativem Spiel, Nachhaltigkeit, Sozialem, Inklusion und Klimafitness liegen. Die Projektidee ist in beschreibender Form einzureichen. Erläuternde Skizzen, Collagen, Zeichnungen können der Beschreibung beigelegt werden. Fertige Pläne sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.

Das Projektvorhaben muss sich auf einen Spielplatz oder Schulfreiraum beziehen.

Bei Spielplätzen gilt, dass die Fläche bei freiem Eintritt öffentlich zugänglich ist. Im Bereich von Schulfreiräumen werden öffentliche als auch nicht öffentlich zugängliche Schulfreiräume gefördert. Die eingereichte Fläche muss neugestaltet oder grundlegend saniert werden und muss sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder auf mindestens 10 Jahre gepachtet sein. Das Projektvorhaben muss von der Planung bis zur Umsetzung des neuen Spielraumes von einer entsprechenden Projektgruppe unterstützt werden. Die Bereitschaft zur Durchführung einer Mitbeteiligung der zukünftigen NutzerInnen in der Gemeinde/der Schule sowie die Zustimmung zur Prozessbegleitung durch das Projektteam Spielplatzbüro der NÖ Familienland GmbH muss gegeben sein.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage der Gestaltungsskizze, deren Basis das Ergebnis der Kinder- und Erwachsenenbeteiligung ist, sowie der geltenden Normen EN 1176, EN 1177 und B 2607. Als Mindestinvestitionssumme für das gesamte Projektvorhaben müssen von der Gemeinde/Schulgemeinde, zusätzlich zur Landesförderung in der Höhe von € 10.000,- für die Projektidee, mindestens noch € 20.000,- eingebracht werden. Die Projekte müssen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt und entsprechend der geltenden Norm und der vorliegenden Kriterien (laut Antragsformular) durchgeführt werden.

### (1) Antragsberechtigte

Der Antrag auf Förderung eines Schulfreiraumes (einer allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschule) oder eines öffentlichen Spielplatzes kann gestellt werden von:

- NÖ Gemeinden
- NÖ Schulgemeinden

## (2) Antragstellung

Der Förderantrag ist bei der NÖ Familienland GmbH, Landhausplatz 1, Haus 7, 3109 St. Pölten, unter Beilage der geforderten Unterlagen online einzureichen.

**Die Antragsfrist endet mit 24. Oktober 2022.**

## (3) Förderhöhe und Auszahlung

Die Projektidee wird mit € 10.000,- gefördert. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis Ende 2022. Darüber hinaus werden die Kosten für die Prozessbegleitung durch das Projektteam Spielplatzbüro als Sachleistung zur Gänze durch die NÖ Familienland GmbH getragen.

Die durch

- Praxisseminar „Spiel(t)räume“ für an der Umsetzung beteiligte Erwachsene
- Durchführung der Mitbeteiligungsprojekte zur Planung für Kinder und Erwachsene
- Erstellung einer Gestaltungsskizze durch PlanerInnen auf Basis des Mitbeteiligungsergebnisses
- Durchführung einer Bepflanzungsaktion als Mitbeteiligungsprojekt für Kinder
- Sicherheitstechnische Endabnahme

entstehenden Kosten von max. € 7.000,- pro Projekt werden von der NÖ Familienland GmbH übernommen.

Nach der Projektfertigstellung ist durch die Gemeinde die Projektendabrechnung - als Nachweis der Mindestinvestitionssumme (Projektgesamtkosten) sowie der Information über die Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel und Zuschüsse - der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, bis spätestens 30.11.2023 vorzulegen.

## (4) Mittelvergabe und Jury

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Förderung zurückzuzahlen, falls er diese unrechtmäßig bezogen hat. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel. Alle Anträge werden von der NÖ Familienland GmbH auf ihre Vollständigkeit und die Einhaltung der Förderkriterien geprüft. Die geprüften Einreichungen werden durch eine Jury bewertet.

## (5) Ausnahmen

In sachlich gerechtfertigten Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen gewähren.

## (6) Ausschlussgründe für eine Förderung

Fertige Planungen/Konzepte sowie fertige oder bereits begonnene Projekte können nicht berücksichtigt werden. Ebenso werden Projekte, deren Umsetzung der Unterstützung des Wettkampfsports oder des organisierten Sports dienen, nicht berücksichtigt

## (7) Inkrafttreten und Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie ist gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2023.